

Regierungsrat

Luzern, 31. März 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 580

Nummer: A 580
Protokoll-Nr.: 378
Eröffnet: 21.10.2025 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Schärli Stephan und Mit. über die Förderung von Berufsbildnerkursen

Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung gilt als Berufsbildnerin oder Berufsbildner, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt (Berufsbildungsgesetz, BBG, [SR 412.10](#)). Sie verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten, was eine berufspädagogische Qualifikation voraussetzt (Art. 45 Abs. 2 BBG; Art. 44 Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101]).

Die Kantone sorgen gemäss Art. 45 Abs. 4 BBG für ein entsprechendes Angebot. Im Kanton Luzern stellt die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) ein ausreichendes Kursangebot sicher und kann die Führung von Kursen an Dritte übertragen (§ 26 Gesetz über die Berufsbildung, BWG; SRL Nr. 430 § 46 f. Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung, BWV; SRL Nr. 432).

Die Kosten für einen Berufsbildnerkurs betragen aktuell an dem Weiterbildungszentrum des Kantons Luzern (WBZ) 690 Franken. Der Kanton leistet einen Beitrag von derzeit 250 Franken pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer; die übrigen Kosten tragen die Teilnehmenden selbst.

Zu Frage 1: Welche berufsspezifischen Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden vom Kanton Luzern zurzeit bewilligt und mit Subventionen unterstützt?

Die Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden im Kanton Luzern grundsätzlich vom Weiterbildungszentrum des Kantons Luzern (WBZ) in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Betriebliche Bildung der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) angeboten. Mit diesen Kursen wird der überwiegende Teil des Bedarfs an Kursen in qualitativ hochwertiger Weise abgedeckt. Die Kurse werden branchenneutral angeboten, in einem Kurs sind Berufsbildnerinnen und Berufsbildner aus verschiedenen Berufen vertreten. Diese Praxis stellt seit Jahren einen Mehrwert für die Berufsbildenden dar, wird von den Teilnehmenden sehr geschätzt und ist gängige Praxis, auch in allen anderen Kantonen.

Der Kanton Luzern bewilligt auf Antrag von Organisationen der Arbeitswelt (OaA) zusätzlich auch berufsspezifische Kurse. Dies betrifft aktuell insbesondere Kurse in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwesen, Kurse in den gastronomischen, medizinischen, elektrotechnischen und Schreinerberufen sowie aus den Tätigkeitsbereichen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie. In diesen Kursen sind die Teilnehmenden entsprechend homogen zusammengesetzt.

Ein Teil der berufsspezifischen Kurse wurde zu einem Zeitpunkt bewilligt, als der Bedarf höher war als heute. Heute zeigt sich, dass der Bedarf gesunken ist. Eine geringe Anzahl an Durchführungen, beispielsweise nur einmal alle zwei Jahre, erschwert jedoch die Qualitätsprüfung sowie -entwicklung.

Vor diesem Hintergrund wird die DBW im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen nationalen Rahmenlehrplans das bestehende Angebot an berufsspezifischen Kursen überprüfen. Dabei werden insbesondere der aktuelle Bedarf, die Anzahl und Regelmässigkeit der Kursdurchführungen, die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Rahmenlehrplan, die Qualitätssicherung sowie die Zweckmässigkeit im Verhältnis zum bestehenden kantonalen Kursangebot berücksichtigt. Diese Überprüfung kann Auswirkungen auf die weitere Bewilligungspraxis und auf allfällige Staatsbeiträge haben.

Zu Frage 2: Was sind die Bedingungen, damit berufsspezifische Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner unterstützt werden können?

Für die Bewilligung eines branchenspezifischen Kurses für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner wird vorausgesetzt, dass die gesetzlichen und inhaltlichen Vorgaben erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere die Übereinstimmung mit dem nationalen Rahmenlehrplan, die fachliche und berufspädagogische Qualifikation der Referentinnen und Referenten, ein tragfähiges Finanzierungskonzept sowie ein geeignetes Konzept zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Bewilligung bedeutet jedoch nicht automatisch, dass für die Teilnehmenden ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag des Kantons besteht bzw. die Kurse vom Kanton subventioniert werden. Eine Subvention erfolgt nur dann, wenn der Kurs einen ausgewiesenen Bedarf abdeckt. Dies bedeutet, dass Teilnehmende berufsspezifische oder branchenspezifische Kurse nur dann vergünstigt besuchen können, wenn ein klarer Mehrwert gegenüber dem bestehenden kantonalen Angebot ausgewiesen ist und ein entsprechender Bedarf besteht.

Zu Frage 3: Können neue berufsspezifische Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bewilligt und finanziell unterstützt werden?

Neue berufsspezifische Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner können, wie oben ausgeführt, grundsätzlich bewilligt werden, sofern sie die gesetzlichen und inhaltlichen Voraussetzungen gemäss den obigen Ausführungen erfüllen.

Wie dargelegt, erfolgt eine finanzielle Unterstützung jedoch nur dann, wenn zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen ein ausgewiesener Bedarf besteht und das bestehende kantonale Kursangebot diesen Bedarf nicht bereits abdeckt. Die Entscheidung über eine Subventionierung liegt im Ermessen des Kantons und erfolgt unter Berücksichtigung der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie des bestehenden Weiterbildungsangebots.

Zu Frage 4: Kann auch die Teilnahme an ausserkantonalen berufsspezifischen Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner subventioniert werden, wenn diese von der jeweiligen kantonalen Behörde anerkannt wurden?

Grundsätzlich kann auch die Teilnahme an ausserkantonalen berufsspezifischen Kursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner subventioniert werden, sofern diese Kurse von der zuständigen kantonalen Behörde anerkannt sind. Auch für diese Kurse setzt eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton Luzern jedoch voraus, dass kein gleichwertiges kantonales Angebot besteht und dass ein branchenspezifischer Kurs aus Sicht des Kantons Luzern als notwendig erachtet wird.